

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Wolfgang Bosbach, Dr. Maria Böhmer, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Maria Eichhorn, Günter Baumann, Meinrad Belle, Dr. Joseph Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Martin Hohmann, Volker Kauder, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Ronald Pofalla, Hans-Peter Repnik, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Klaus Rose, Dietmar Schlee, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Thomas Strobl, Dr. Susanne Tiemann, Dr. Hans-Peter Uhl, Andrea Astrid Voßhoff, Hans-Otto Wilhelm, Bernd Wilz, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten

A. Problem

Entsetzliche Verbrechen aus jüngster Zeit haben deutlich gemacht, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten dringend der Verbesserung bedarf. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger muss den hohen Rang einnehmen, der ihm gebührt. Dort, wo das geltende Recht Defizite aufweist, muss der staatliche Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit in stärkerem Maße umgesetzt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht ein umfassendes Maßnahmenbündel vor. Durch Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) soll zunächst die Möglichkeit geschaffen werden, gegen hochgefährliche Straftäter die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich, d. h. in der Zeit zwischen der Rechtskraft des Urteils und der vollständigen Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer anordnen zu können. Die Grundfälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 und 2 StGB) werden zudem wieder als Verbrechen gekennzeichnet. Dies gebieten der Grundsatz des schuldangemessenen Strafens sowie der Gedanke der positiven und negativen Generalprävention. Durch die Strafschärfung wird zugleich erreicht, dass im Bereich des Kindesmissbrauchs nach § 176 Abs. 1 und 2 StGB bereits die Verabredung und der Anstiftungsversuch unter Strafe gestellt sind (§ 30 StGB). Ein weiteres Kernstück des Entwurfs ist die Ergänzung des § 176 StGB um einen neuen Tatbestand. Damit soll bereits die Anbahnung von Kontakten, die dem sexuellen Missbrauch von Kindern dienen, strafrechtlich wirksamer erfasst werden. Des Weiteren soll die Überwachung des Fernmeldeverkehrs auch für Taten des Kindesmissbrauchs und

der Verbreitung von Kinderpornographie ermöglicht werden. Schließlich schafft der Entwurf die Voraussetzungen für eine konsequentere Nutzung der DNA-Analyse in Strafverfahren. Er beseitigt insbesondere überhöhte Anforderungen des geltenden Rechts an die Zulässigkeit des Eingriffs, indem für die Anlassstraftat auf das Erfordernis einer Straftat von erheblicher Bedeutung verzichtet wird. Der Entwurf sieht vor, dass künftig aus Anlass jedweder Straftat die richterliche Anordnung der DNA-Analyse möglich und ausreichend ist, sofern im jeweiligen Einzelfall Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Beschuldigten künftig Strafverfahren wegen Sexualverbrechen oder anderer schwerer Straftaten zu führen sein werden. Dabei wird in bestimmten Fällen bei Verurteilungen zu vollstreckbarer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr davon ausgegangen, dass eine solche Verurteilung schon für sich allein die Negativprognose trägt; entsprechendes gilt für Fälle der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die vermehrte Anordnung von Sicherungsverwahrung werden für den Strafvollzug bei den Ländern Mehrkosten entstehen. Weitere zusätzliche Kosten werden durch die obligatorische Anordnung von Gutachten anfallen. Die erweiterte Anwendung der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren führt einerseits zu erhöhtem Vollzugsaufwand bei Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, der nicht näher quantifiziert werden kann. Andererseits werden durch die konsequentere Nutzung der DNA-Analyse sowie durch die in bestimmten Fällen vorgesehene Antizipation der Negativprognose Kosten reduziert, weil die Tataufklärung erleichtert wird und vermeidbarer Ermittlungs- und Abwägungsaufwand entfällt. Insgesamt lässt sich die Kostenfolge derzeit nicht hinreichend sicher abschätzen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „176“ durch die Angabe „176 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
2. Nach § 66 wird folgender § 66a StGB eingefügt:

„§ 66a
Nachträgliche Anordnung der Unterbringung
in der Sicherungsverwahrung

Ergibt sich während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, dass der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 gegeben sind.“

3. § 176 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch die Wörter „mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 bis 3 nachzuweisen verspricht.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Angabe „Absatz 3 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4“ ersetzt wird.
4. § 176a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 5 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
 - c) Im neuen Absatz 1 wird die Angabe „§ 176 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 176 Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
 - d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.“
5. In § 179 Abs. 6 wird die Angabe „§ 176a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 176a Abs. 3“ ersetzt.

6. § 184 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „von drei Monaten“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „bis zu einem Jahr“ durch die Wörter „bis zu drei Jahren“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 68b Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „176“ durch die Angabe „176 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
2. § 81g Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Zweck der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekular genetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung zu führen sind.“
3. In § 100a Satz 1 werden in Nummer 2 nach den Wörtern „eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),“ in einer neuen Zeile die Wörter „einen sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b des Strafgesetzbuches),“ und nach den Wörtern „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,“ in einer neuen Zeile die Wörter „eine Verbreitung pornographischer Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches),“ eingefügt.
4. Nach § 456a wird folgender § 456b eingefügt:

„§ 456b
Verfahren bei nachträglicher Anordnung
der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) trifft das Gericht durch Beschluss.

(2) Vor der Entscheidung sind der Verurteilte, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt mündlich zu hören.

(3) Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsver-

wahrung nachträglich anzuordnen; der Gutachter soll im Rahmen des Strafvollzugs nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Der Sachverständige ist mündlich zu hören. Der V erurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind von dem T ermin zu benachrichtigen. Ihnen ist im T ermin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben.

(4) Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

(5) § 453c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

5. In § 462a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „454a“ die Angabe „, 456b“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 78b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach dem W ort „Sicherungsverwahrung“ werden die Wörter „oder die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 1a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Maßnahmen nach § 81g der Strafprozessordnung dürfen auch durchgeführt werden, wenn der Betroffene, sofern die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist,

1. wegen einer in § 2c oder in der Anlage zu § 2c genannten Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn gegen den Betroffenen aus Anlass einer solchen Tat eine Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuches erfolgt ist und die Vollstreckung der Strafe oder Maßregel bei der Verurteilung oder Anordnung nicht zur Bewährung ausgesetzt oder eine erfolgte Aussetzung widerrufen worden ist oder

2. wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortung (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist und wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechen, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung, zu führen sind.“

2. § 2a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem W ort „Staatsanwaltschaften“ werden die Wörter „und die Landeskriminalämter“ eingefügt.
- b) Die Wörter „bis zum 30. Juni 2001“ werden gestrichen.

3. In § 2b wird das W ort „und“ durch die Wörter „an die entsprechenden Landeskriminalämter und an“ ersetzt.

4. § 2c wird wie folgt gefasst:

„§ 2c
Umfang der Auskunft

Die Ersuchen nach § 2a und die Übermittlung nach § 2b dürfen sich nur auf Eintragungen beziehen, welche

1. ein Verbrechen,
 2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) oder
 3. einen der in der Anlage aufgeführten Straftatbestände sowie entsprechende Straftaten, die zu Verurteilungen durch Gerichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geführt haben, betreffen.“
5. Die Anlage zu § 2c wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 2c)

1. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB),
2. Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
3. Vorbereitung einer Vererschleppung (§ 234a Abs. 3 StGB),
4. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB),
5. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB),
6. besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB),
7. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB),
8. Erpressung (§ 253 StGB),
9. Vollrausch (§ 323a StGB),
10. Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB),
11. Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen.“

6. § 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das gleiche gilt für das gemäß § 81e Abs. 1 der Strafprozessordnung gewonnene DNA-Identifizierungsmuster eines Beschuldigten unter der in § 81g Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Voraussetzung sowie für die gemäß § 81e Abs. 2 der Strafprozessordnung gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster eines unbekanntes Beschuldigten.“

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) sowie das Brief-, Post- und

Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Für Verurteilungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind, gilt § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes in Verbindung mit § 81g der Strafprozessordnung in der Fassung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253, 1261) geändert worden ist.

Berlin, den 19. Juli 2001

Norbert Geis
Wolfgang Bosbach
Dr. Maria Böhmer
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Maria Eichhorn
Günter Baumann
Meinrad Belle
Dr. Joseph Theodor Blank
Sylvia Bonitz
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Martin Hohmann
Volker Kauder
Hartmut Koschyk
Beatrix Philipp
Ronald Pofalla
Hans-Peter Reppnik
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Klaus Rose
Dietmar Schlee
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Thomas Strobl
Dr. Susanne Tiemann
Dr. Hans-Peter Uhl
Andrea Astrid Voßhoff
Hans-Otto Wilhelm
Bernd Wilz
Wolfgang Zeitlmann
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

In jüngster Zeit wurden eine Reihe von schweren Sexualstraftaten bekannt, die das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nachhaltig erschüttert haben. Es ist geradezu offenkundig geworden, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten dringend verbessert werden muss.

Der Entwurf geht von der Prämisse aus, dass die Interessen der Täter zurücktreten müssen, wenn anderenfalls der Schutz potenzieller Opfer in unvertretbarer Weise geschmälert würde. Um die vorhandenen Defizite des geltenden Rechts zu beseitigen, schlägt der Entwurf im Wesentlichen vor:

1. Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Ein mit den Händen zu greifendes Defizit weist das geltende Recht insoweit auf, als keine ausreichenden Möglichkeiten bestehen, gegen Straftäter vorzugehen, deren Gemeingefährlichkeit sich erst im Verlauf des Strafvollzugs ergibt. Sie müssen derzeit nach Vollverbüßung der verhängten Freiheitsstrafe entlassen werden, auch wenn die Gefahr weiterer schwerster Straftaten droht. Denn nach der gegenwärtigen gesetzlichen Konzeption besteht keine Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung anzuordnen, falls sich erst im Strafvollzug zeigt, dass die Gefahr weiterer schwerer Straftaten gegeben ist. Damit zwingt das Gesetz dazu, die mit einer Entlassung hochgefährlicher Täter verbundenen Risiken einzugehen und im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich der Täter erneut in schwerwiegender Weise vergangen hat.

Nach den gegenwärtigen Regelungen über die Sicherungsverwahrung hat allein das erkennende Gericht darüber zu entscheiden, ob von dem Verurteilten, würde er im Urteilszeitpunkt in Freiheit sein, erneut Straftaten von erheblichem Gewicht zu befürchten wären. Unterbleibt die Anordnung der Sicherungsverwahrung, weil die in § 66 StGB vorausgesetzte Wahrscheinlichkeit für die Rückfälligkeit des Verurteilten nicht festgestellt werden kann, so besteht keine Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung anzuordnen, falls sich erst im Strafvollzug zeigt, dass die vom erkennenden Gericht verneinte oder als bloße Möglichkeit angesehene Gefahr weiterer schwerer Straftaten tatsächlich gegeben ist. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Sachlage können damit also lediglich über die Vorschriften der §§ 67c, 67d Abs. 2, § 67e StGB zu Gunsten, nicht aber zu Ungunsten des Verurteilten berücksichtigt werden.

Der wirksame Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern, zu dessen Gewährleistung der Staat mit Blick auf die Individualrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist verlangt hier Rechtsänderungen. Diese müssen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Freiheitsrechten des einzelnen gefährlichen Straftäters und den Erfordernissen einer auch aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) herzuleitenden wirksamen Verbrechensbekämpfung schaffen. Dabei kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der

in § 62 StGB für das gesamte Maßregelrecht betont wird, besondere Bedeutung zu. Die nachträgliche Anordnung der Unterbringung eines gefährlichen Straftäters in der Sicherungsverwahrung kann nur dann in Betracht kommen, wenn kein milderes Mittel wie etwa die Führungsaufsicht zur Verfügung steht, um den Schutz der Gesellschaft ausreichend zu gewährleisten. Der Freiheitsanspruch des Verurteilten muss dort zurücktreten, wo es im Blick auf die Art der von ihm drohenden Straftaten sowie deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit angesichts des staatlichen Schutzauftrags für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erschiene, ihn in die Freiheit zu entlassen (BVerfGE 70, 297, 315). Die Praxis zeigt indes, dass nach geltendem Recht Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörden hierzu gleichwohl immer wieder gezwungen sind. Die einschlägigen Bestimmungen in den Unterbringungsgesetzen der Länder bieten regelmäßig keine Handhabe gegen zur Entlassung anstehende hochgefährliche Straftäter, bei denen zwar eine schwere Persönlichkeitsstörung, jedoch keine psychische Erkrankung besteht, deren Verurteilung zu einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus führen könnte.

Da es sich bei der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht um eine Modifizierung der ursprünglichen gerichtlichen Entscheidung handelt, sondern um eine selbständige Sanktion, muss das Verfahren so ausgestaltet sein, dass es die angesichts der Schwere des Eingriffs zu fordernden rechtsstaatlichen Garantien in vollem Umfang verwirklicht.

Hierzu sieht der Entwurf eine Stärkung des Einflusses des Vollstreckungsgerichts vor. Allein dieses Gericht, das regelmäßig bereits im Laufe des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befasst war, kann am Ende der Strafzeit die Frage sachgerecht beurteilen, ob – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB im Übrigen – nunmehr die Gefährlichkeit des Straftäters seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend erfordert. Die Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt sowie die Verpflichtung zur Einholung eines externen Sachverständigen gutachtens verschafft dem Gericht eine möglichst breite und zuverlässige Entscheidungsgrundlage und gewährleistet, dass die Sicherungsverwahrung gegen Verurteilte, die ihre Strafe voll verbüßt haben, nur dann angeordnet wird, wenn die von ihnen ausgehende Gefahr weiterer Straftaten so groß ist, dass ihre Entlassung in die Freiheit angesichts des Schutzbedürfnisses der Gesellschaft nicht verantwortet werden kann.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht, Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren). Zwar gehört die Sicherungsverwahrung als Mittel der Gefahrenabwehr im Sinne einer Verbrechensvorbeugung an sich zum Kompetenzbereich der Länder; historisch bedingt fällt sie aber nach gefestigter Staatspraxis in die Kompetenz des Bundes. Die Ausdehnung der strafrechtlichen Regelungskompetenz des Bundes in den Bereich der Gefahrenabwehr rechtfertigt sich aus sei-

ner Zuständigkeit, die V erfolung von Straftaten, ihre Aburteilung sowie die V ollstreckung von Strafurteilen umfassend zu regeln. Diese Regelungskompetenz umfasst alle Maßnahmen, die unmittelbar an die materielle Straftat anknüpfen. Entscheidend ist, ob sich die fragliche Maßnahme noch als Reaktion auf eine Straftat darstellt. Dagegen ist es aus kompetenzrechtlicher Sicht ohne Belang, wann und in welchem V erfahren über eine derartige Rechtsfolge entschieden wird.

Auch wird durch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht etwa in die Rechtskraft des ursprünglichen Urteils eingegriffen. Vielmehr wird aufgrund neuen Verhaltens des V erurteilten eine neue Entscheidung getroffen, welche das ursprüngliche Urteil lediglich als Anknüpfungspunkt nimmt. Es sei in diesem Zusammenhang z. B. auch auf die Kompetenz der Strafvollstreckungskammer hingewiesen, bei in Sicherungsverwahrung Unter gebrachten die Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus anzuordnen. Ein V erstoß gegen das V erbot der Doppelstrafung ist daher nicht zu besorgen, zumal Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht unter Artikel 103 Abs. 3 GG fallen. Darüber hinaus gewährleistet das nachträgliche gerichtliche Verfahren, dass die Belange des V erurteilten hinreichend berücksichtigt werden.

2. Verschärfung des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB)

Besonders der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch bedarf weiterer Verbesserung. Jährlich werden bundesweit mehr als 15 000 Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern registriert; die entsprechende Dunkelziffer liegt um ein Vielfaches höher. Eine Verschärfung der einschlägigen Vorschrift des § 176 StGB ist deshalb geboten.

Der Entwurf greift hierzu den Vorschlag des Bundesrats auf, § 176 Abs. 1 und 2 StGB als V erbrechen zu kennzeichnen (Drucksache 14/1 125). Dem Grundsatz, dass die Strafrahmen des Strafgesetzbuches dem Rang der geschützten Rechtsgüter und dem Unrechtsgehalt des inkriminierten Verhaltens entsprechen müssen, sowie dem Gebot des schuldangemessenen Strafens wird so Rechnung getragen; die generalpräventive Wirkung wird gestärkt.

Der Gesetzgeber hat der Forderung des Bundesrats bislang nicht entsprochen. Der differenzierte Qualifikationstatbestand des § 176a Abs. 1 StGB überzeugt jedoch nicht. Dies zeigt bereits die soweit ersichtlich erste Entscheidung des Bundesgerichtshofs (vom 6. Mai 1998 – 1 StR 196/98 = NStZ-RR 1998, 270, 271) zu einer gewichtigen Tat des Kindesmissbrauchs, die jedoch unter keine der Qualifikationen gefallen ist. Der Bundesgerichtshof hat das Urteil der V orinstanz, das einen besonders schweren Fall nach § 176 Abs. 3 StGB a. F. angenommen hatte, mit der Begründung aufgehoben, dass das neue Recht im V erhältnis zum alten das mildere sei (ebenso Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 26. Aufl. 2001, § 176a Rdn. 1 m. w. N.).

Ein wesentliches Defizit der geltenden Rechtslage besteht zudem darin, dass T aten nicht zureichend erfasst werden können, mit denen pädophile Personen die Kontakte für sexuellen Missbrauch von Kindern knüpfen. Insoweit werden vor allem die besonderen Möglichkeiten relevant, die die

modernen Kommunikationstechniken solchen Personen bieten. Sogenannte „Chat-Räume“ oder ähnliche Einrichtungen bilden für interessierte Personen ein (weltweites) Forum zur Planung und V erabredung einschlägiger Straftaten. Mit strafrechtlichen Mitteln kann dem gegenwärtig nur eingeschränkt entgegengewirkt werden.

§ 111 StGB (öf fentliche Aufforderung zu Straftaten) setzt voraus, dass die Auf forderung öf fentlich oder durch V erbreiten von Schriften erfolgt. An der Öf fentlichkeit fehlt es jedoch in der Regel bereits dann, wenn geschlossene Nutzergruppen in Frage stehen. Auch hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 7. April 1998 – 1 StR 801/97 = NStZ 1998, 403) den Straftatbestand des § 111 StGB in einem Fall nicht für einschlägig erachtet, in dem ein Angeklagter über die Datenetze einem „Kunden die Beschaf fung eines Kindes für extrem sadistische Praktiken für 7 000 DM bis 10 000 DM“ angeboten hatte.

§ 30 StGB setzt zunächst voraus, dass ein V erbrechen in Frage steht. Die durch den Entwurf vor geschlagene Kennzeichnung des § 176 Abs. 1 und 2 StGB als V erbrechen wird insoweit zu V erbesserungen führen. Der in Aussicht genommene Kindesmissbrauch muss nicht mehr so weit konkretisiert sein, dass er unter einen der Qualifikationstatbestände § 176a StGB subsumiert werden kann. Jedoch greift die Vorschrift des § 30 StGB nur ein, wenn die Ernstlichkeit nachgewiesen werden kann. Der V orwand, es habe sich lediglich um ein nicht ernst gemeintes Angebot gehandelt, kann aber oftmals nicht widerlegt werden (siehe etwa BGH a. a. O.).

Aus alledem folgt, dass sich die Erwartung des Gesetzgebers, §§ 30, 111 StGB böten zureichende strafrechtliche Handhaben (Drucksache 13/9064, S. 11), nicht erfüllt hat. Der derzeitige Rechtszustand kann nicht länger hingenommen werden. Es ist dringend erforderlich, verwerfliche Handlungen gegen die körperliche und sexuelle Integrität von Kindern auch in Fällen der geschilderten Art mit allem Nachdruck entgegenzuwirken. Mit dem Schutz von Kindern ist es nicht verträglich, im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich die Bemühungen, ein Kind zu „beschaf fen“, konkretisiert haben. Auch der öf fentliche Friede und das V ertrauen der Allgemeinheit in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung werden empfindlich beeinträchtigt, wenn aufgrund solcher T aten der Eindruck jederzeitiger V erfügbarekeit von Kindern für sexuellen Missbrauch und der Machtlosigkeit des Strafrechts gegenüber derartigen Machenschaften entsteht.

Der Entwurf entspricht damit auch dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zu dem Übereinkommen der V ereinten Nationen über die Rechte des Kindes betreff end den V erkauf von Kindern sowie Kinderprostitution und Kinderpornographie, das von Deutschland unterzeichnet, aber bisher nicht ratifiziert worden ist. Die Vereinbarung sieht in Artikel 3 Abs. 1a u. a. vor, dass das Anbieten eines Kindes zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung unter Strafe zu stellen ist.

Der Entwurf schlägt daher vor, die Strafbarkeitslücke durch einen neuen Tatbestand (§ 176 Abs. 4 StGB-E) zu schließen und damit die Anbahnung von Kontakten, die dem sexuellen Missbrauch von Kindern dienen, strafrechtlich wirksamer zu erfassen.

3. Möglichkeit der Telefonüberwachung bei Kindesmissbrauch und bei der Verbreitung von Kinderpornographie

Die Überwachung der Telekommunikation ist ein bewährtes und äußerst effizientes Instrument der Strafverfolgung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie beschränkt auf eine Auswahl besonders gravierender Straftaten. Kindesmissbrauch sowie die Verbreitung von Kinderpornographie fallen derzeit nicht unter diesen Katalog.

Diese Einschränkung ist in hohem Maße unbefriedigend. Es erscheint unabdingbar, dass auch im Falle des Verdachts des Kindesmissbrauchs oder der Verbreitung von Kinderpornographie die Anordnung einer Telefonüberwachung möglich sein muss, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Denn gerade zum Schutze der Schwächsten in unserer Gesellschaft darf ein derart effizientes Mittel der Strafverfolgung nicht von vorn herein ausgeschlossen sein.

Das Bedürfnis nach einer entsprechenden Ergänzung des § 100a StPO wird von der Praxis nachdrücklich bejaht. So wird beispielsweise im wöchentlichen Lagebericht des Bundeskriminalamtes vom 8. Dezember 2000 über die Festnahme eines Deutschen berichtet, der unter anderem des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern dringend verdächtig war. In der Bewertung des Bundeskriminalamtes heißt es hierzu: „Da die dem Tatverdächtigen zur Last gelegten Sexualstraftaten an Kindern nicht im Straftatenkatalog des § 100a Strafprozessordnung enthalten sind, wurde die Fahndung nach dem Gesuchten über zwei Jahre erheblich erschwert.“ Der Bewertung des Bundeskriminalamtes ist weiter zu entnehmen, dass der Tatverdächtige auch während seiner Flucht wegen möglicher Sexualstraftaten auffällig wurde. Diese hätten wohl verhindert werden können, wenn die Fahndung nach dem Tatverdächtigen schneller erfolgreich gewesen wäre.

Der Entwurf greift insoweit einen der Vorschläge auf, den die Fraktion der CDU/CSU bereits Ende 1998 in den Deutschen Bundestag eingebracht hatte, um das strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung von Korruption und Sexualdelikten zu verbessern (Drucksache 14/162). Obgleich der Katalog des § 100a StPO auch hinsichtlich anderer Straftaten erweitert werden sollte, muss die im Entwurf vorgeschlagene punktuelle Ergänzung als besonders dringlich bezeichnet werden. Mit der Ergänzung kann im Übrigen auch nicht gewartet werden, bis die Ergebnisse der vom Bundesministerium der Justiz beim Max-Planck-Institut in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung zu Rechtswirklichkeit und Effizienz bei der Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b StPO vorliegen, da mit dem Abschluss des Forschungsvorhabens entgegen der unbestimmten Ankündigungen der Bundesregierung (Drucksache 14/5299, S. 2; 14/5463, S. 2) in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Das Forschungskonzept sieht u. a. die Auswertung umfangreicher Akten der Justizbehörden der Länder vor, die sensible dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten enthalten. Das mit dem Forschungsvorhaben betraute Max-Planck-Institut hat indes bei den Justizbehörden der Länder bisher lediglich Aktenzeichen erfragt, aber noch keine Akteneinsicht beantragt, jedenfalls nicht bundesweit.

4. Konsequenterer Nutzung der DNA-Analyse

Die DNA-Analyse hat sich in den vergangenen Jahren als hervorragendes Beweismittel bewährt. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag für den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftaten. Dabei handelt es sich um ein Verfahren mit bagatellhaftem Eingriffscharakter, weil die Erhebung und Auswertung genetischer Fingerabdrücke in Strafverfahren ausschließlich der Identitätsfeststellung und nicht etwa der Erlangung von Informationen über personenbezogene Eigenschaften dient. Zudem ermöglicht die DNA-Analyse auch den sicheren Nachweis der Unschuld von Verdächtigen. Gleichwohl lässt das geltende Recht eine Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen lediglich in allzu engen Grenzen zu. Gegen den Willen des Betroffenen ist die DNA-Analyse derzeit insbesondere nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorzusehen, obwohl diese Einschränkung weder kriminalistisch sinnvoll noch verfassungsrechtlich geboten ist.

Der Entwurf schafft die rechtlichen Grundlagen für eine konsequenterer Nutzung der DNA-Analyse zum Schutze der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass vielfach weniger gewichtige Straftaten – z. B. exhibitionistische Handlungen – der Beginn einer kriminellen Karriere sind, an deren Ende schwerste Straftaten stehen können. Insbesondere werden Sexualstraftaten in der Regel von Tätern mit einer hohen kriminellen Vorbelastung begangen. Sobald im Einzelfall eine derartige Entwicklung bereits anlässlich einer weniger gewichtigen Tat prognostiziert werden kann, soll mit der DNA-Analyse nicht mehr gewartet werden müssen, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist.

Der Entwurf sieht vor, dass künftig bei Beschuldigten aus Anlass jedweder Straftat die richterliche Anordnung der DNA-Analyse möglich und ausreichend ist, sofern im jeweiligen Einzelfall Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Beschuldigten künftig Strafverfahren wegen Sexualverbrechen oder anderer schwerer Straftaten zu führen sein werden. Die Erleichterung der künftigen Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung dient einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten Rechtspflege, die ein hoher Rang zukommt (BVerfGE 77, 65, 76; 80, 367, 375). Dies legitimiert den mit der vorgeschlagenen Änderung verbundenen Eingriff in das durch Artikel 2 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dabei ist festzuhalten, dass der Entwurf nicht schon per se die DNA-Maßnahmen ausweitet, sondern lediglich die Basis für die grundsätzlich unverändert erforderliche Prognosestellung erweitert. Wesentlich bleibt nach wie vor die im Einzelfall darzulegende Prognose, dass künftig ein Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sein wird.

Für die retrograde Erfassung gelten die gleichen Grundsätze. Allerdings bedarf es bei Betroffenen, die wegen eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder eines in der – neu gefassten – Anlage zu § 2c genannten Vergehens zu einer vollstreckbaren Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt sind, keiner zusätzlichen einzelfallbezogenen Nega-

tivprognose. Denn eine solche Verurteilung ist unweigerlich mit der negativen Prognose künftiger erheblicher Straffähigkeit verbunden. Entsprechendes gilt für diejenigen, gegen die aus Anlass einer solchen Tat eine vollstreckbare Anordnung nach § 63 StGB erfolgt ist.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 66 Abs. 3 Satz 1 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 66a StGB-E)

Es ist nicht länger tragbar, dass die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausschließlich durch das erkennende Gericht erfolgt und dadurch wertvolle Erkenntnisse aus dem Strafvollzug bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Straftäters im kritischen Zeitpunkt der Haftentlassung naturgemäß ausgeklammert sind. Das geltende Recht führt dazu, dass ein Verurteilter, bei dem die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren – etwa mangels zuverlässiger Feststellung der Gefährlichkeit – unterblieben ist, dessen Gefährlichkeit aber im Strafvollzug zutage tritt, zwingend in die Freiheit zu entlassen ist, bei den dann nur noch relativ schwach ausgeprägten Kontrollmöglichkeiten.

§ 66a StGB-E ermöglicht es, die Sicherungsverwahrung bis zum Ende des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe anzuordnen, sofern sich die Gefährlichkeit des Verurteilten im Verlaufe des Strafvollzugs erweist. Der Entwurf beschreibt insoweit neue Wege, als künftig auch die im Strafvollzug gewonnenen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Verurteilten bei der Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung herangezogen werden können und die Entscheidung über die (nachträgliche) Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht dem erkennenden Gericht, sondern der Strafvollstreckungskammer übertragen wird (dazu unten zu Artikel 2 Nr. 4).

Durch die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung wird dem Verurteilten zudem ein Anreiz gegeben, im Vollzug mitzuarbeiten, etwa an therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen.

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung setzt voraus, dass eine Gesamtwürdigung des Täters sowie seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Hierzu kann auf die zu § 66 StGB in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Neben der Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug werden bei der Gefährlichkeitsprognose vor allem die bekannte Kriminalität bzw. die Anlasstat des Verurteilten, Art und Gefährlichkeit der von ihm zu befürchtenden Straftaten, seine Persönlichkeitsstruktur, aber auch die zu erwartenden künftigen Lebensumstände, insbesondere die Wirkungen von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe zu berücksichtigen sein.

Die Sicherungsverwahrung darf nur dann nachträglich angeordnet werden, wenn die weiteren (formellen) Vorausset-

zungen für die Anordnung (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 66 Abs. 2, 3 und 4 StGB) gegeben sind. Regelungsgehalt des Artikel 1 ist also lediglich das Hinausschieben des Prognosezeitpunkts nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Durch die Verweisung auf die formellen Voraussetzungen für die Anordnung nach § 66 StGB wird klargestellt, dass es insoweit auf das Vorliegen der Voraussetzungen im Zeitpunkt der Anlassverurteilung ankommt. Damit ist gewährleistet, dass der Verurteilte in Bezug auf die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nicht schlechter gestellt wird als im Erkenntnisverfahren. Lediglich für die Gefährlichkeitsprognose gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB kommt es auf den Zeitpunkt der nachträglichen Anordnung an.

Die Ausgestaltung der Vorschrift als Kann-Vorschrift ermöglicht es, die gesamten Umstände des Einzelfalls in die Entscheidung mit einzubeziehen und hierbei insbesondere auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB) Rechnung zu tragen. Nur wenn mildere Mittel nicht ausreichen, um der Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten wirksam zu begegnen, kommt die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Betracht. Im Hinblick darauf, dass gegen Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Möglichkeit der Heranziehung milderer Maßnahmen regelmäßig besser beurteilt werden kann, beschränkt sich der Entwurf auf die Möglichkeit der fakultativen Anordnung der Sicherungsverwahrung.

Bei der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung handelt es sich um eine vollwertige Sicherungsmaßnahme, die der durch das erkennende Gericht angeordneten Sicherungsverwahrung rechtlich gleichsteht. Ihr Vollzug bestimmt sich nach den bereits bisher geltenden Regelungen. Soweit in anderen Bestimmungen auf die Anordnung von Sicherungsverwahrung im Rahmen einer Verurteilung abgestellt wird (vgl. z. B. § 47 Abs. 1 Nr. 1 AuslG), versteht es sich von selbst, dass hiervon künftig auch eine nachträglich im Beschlusswege angeordnete Sicherungsverwahrung umfasst ist. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 176 Abs. 1 StGB-E)

§ 176 Abs. 1 und 2 StGB wird als Verbrechen ausgestaltet. Wegen der Gründe wird auf die Ausführungen oben I.2. verwiesen. Der Strafrahmen entspricht, auch hinsichtlich des minder schweren Falls, dem des bisherigen § 176a Abs. 1, 3 StGB.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 176 Abs. 4 StGB-E)

Tathandlung des neuen Tatbestandes ist das Versprechen, ein Kind für Taten des sexuellen Missbrauchs nachzuweisen. Der Täter muss demnach bekunden, willens und in der Lage zu sein, selbst oder über einen Dritten den sexuellen Kontakt mit einem Kind herzustellen. Eine Konkretisierung bezüglich einer bestimmten Person wird nicht verlangt. Das Versprechen muss nicht ernst gemeint sein. Es genügt, wenn es als ernst gemeint erscheinen kann, was der Täter in seinen (zumindest bedingten) Vorsatz aufgenommen haben muss.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 176 Abs. 5 StGB-E)

Für § 176 Abs. 4 StGB-E muss keine Versuchstrafbarkeit normiert werden. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 und 5 (§§ 176a, 179 Abs. 6 StGB-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 184 Abs. 3 StGB-E)

Der Markt für Schriften, die sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, hat in erschreckender Weise zugenommen. Dabei ist zu beobachten, dass die Nachfrage nach immer brutaleren und perverseren Gewaltdarstellungen – auch aufgrund des mit dem Konsum eingetretenen Gewöhnungseffektes – ständig wächst.

Die speziell von dieser Art der Pornographie ausgehende Gefahr für Kinder, durch skrupellose Geschäftemacher oder Konsumenten, die sich durch die Betrachtung der Werke zu eigenen Taten animiert fühlen, sexuell missbraucht zu werden, steigt. Hinzu kommt, dass Kinder durch den eigenen Konsum derartiger Ware an ihrer freien sexuellen und psychosozialen Entwicklung nachhaltigen Schaden nehmen.

Aus Gründen der Spezial- und Generalprävention und um zu einer schuldangemessenen Bestrafung im Einzelfall gelangen zu können, bedarf es der Anhebung der Mindeststrafe.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 184 Abs. 5 StGB-E)

Durch die steigende Nachfrage nach kinderpornographischen Schriften, die in ihrer Darstellung aufgrund der diesbezüglichen Nachfrage an Perversion und Gewalttätigkeit zugenommen haben, kann dem Unrechtsgehalt dieser Taten durch den Strafrahmen, den § 184 Abs. 5 StGB für den Besitz und das Unterhalten der Besitzverschaffung bereithält, nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der Einzel- und Generalprävention und um zu einer schuldangemesseneren Bestrafung zu gelangen, bedarf es daher der Anhebung der Höchststrafe auf drei Jahre.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 68b Satz 2 Nr. 2 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 81g Abs. 1 StPO-E)

Die Neufassung verzichtet auf das Erfordernis einer Anlassstrafat von erheblicher Bedeutung und gleicht § 81g StPO insoweit an § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes an. Der Anwendungsbereich der DNA-Identitätsfeststellung als effizientes Instrument der Strafverfolgung zum Zwecke der Feststellung von Tatverdächtigen wird hierdurch erweitert. Dies ist erforderlich, weil auch bei einem gehäuftem Auftreten von Straftaten, die – für sich genommen – nicht solche von erheblicher Bedeutung sind

oder beim Hinzutreten sonstiger Risikomerkmale zu befürchten sein kann, dass in Zukunft Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung, etwa Sexualdelikte gegenüber Kindern, zu führen sein werden. Mit dem Verzicht darauf, dass Anlassstrafat eine Straftat von erheblicher Bedeutung sein muss, wird überdies die Konsequenz daraus gezogen, dass es sich bei der Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern lediglich um die Speicherung von Identifikationsmerkmalen handelt, die dem herkömmlichen Fingerabdruck und dessen Speicherung zu Zwecken der zukünftigen Strafverfolgung entspricht. Das Erfordernis der Negativprognose, die auf eine Straftat von erheblicher Bedeutung bezogen ist, wird beibehalten, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu entsprechen.

Bereits aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Wahrscheinlichkeit der Spurenverursachung durch bestimmte Straftaten jeweils von Fall zu Fall unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Maßnahme zu prüfen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 2000 – 2 BvR 1741/99 u. a. – Rdn. 52 = NStZ 2001, 328, 329); einer ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung bedarf es insoweit nicht. Wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die Bestimmung auch nicht bei geringfügigen Delikten anwendbar, bei denen der Betroffene nicht mehrfach und über einen nennenswerten Zeitraum hinweg als Täter oder Teilnehmer in Erscheinung getreten ist.

Der Entwurf hält an der geltenden Prognoseklausel fest, weil vor allem damit die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sicher gestellt wird. Das Bundesverfassungsgericht (a. a. O. Rdn. 50, 60 sowie im Beschluss vom 15. März 2001 – 2 BvR 1841/00 u. a. – Rdn. 30) hat das geltende Recht im Hinblick darauf, dass sich die Prognose auf Straftaten von erheblicher Bedeutung bezieht, für verfassungsgemäß erachtet und in diesem Zusammenhang gerade nicht auf eine Anlassstrafat von erheblicher Bedeutung abgestellt.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 100a Satz 1 StPO-E)

Es erscheint unabdingbar, für Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung kinderpornographischer Schriften die Telefonüberwachung zu ermöglichen. Das gilt vor allem für Konstellationen, in denen über die Datennetze nur der Kontakt geknüpft wird, die Konkretisierung des Tatplans dann aber über das Telefon erfolgt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Strafverfolgungsbehörden auf die Kommunikation in Datennetzen, namentlich in geschlossenen Nutzergruppen, zugreifen müssen. Eine unter Umständen erforderliche Anordnung nach § 100a StPO (Beschluss des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 31. Juli 1995 – 1 BGs 625/95) ist jedoch nach geltendem Recht nicht möglich, weil der Katalog des § 100a Satz 1 StPO weder § 176 StGB noch § 184 Abs. 3 StGB enthält.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 456b StPO-E)

Absatz 1 – neu – sieht (in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 5) für die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer vor. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, dass die während der Verurteilung der verhängten

Freiheitsstrafe gewonnenen Erfahrungen herangezogen werden sollen. Diese Überlegung liegt auch dem geltenden Recht zu Grunde, das die Entscheidungen nach §§ 67c, 67d, 67e StGB der Strafvollstreckungskammer zuweist (§ 463 Abs. 3, §§ 454, 462a Abs. 1 StPO). Häufig wird dieses Gericht bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befasst gewesen sein und daher in besonderem Maße über die notwendige Sachkunde für die Beurteilung der Frage verfügen, ob die Gefährlichkeit des Verurteilten seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend erfordert oder ob etwa mildere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten auszuschalten. Die Entscheidung soll von der mit drei Berufsrichtern besetzten Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 3 verwiesen.

Das Gericht muss im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung alle ihm möglichen Erkenntnisquellen für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Verurteilten ausschöpfen. Die in Absatz 2 – neu – vorgesehene Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt verschafft dem Gericht eine – der Schwere des Eingriffs angemessene – möglichst breite und sichere Tatsachengrundlage für seine Entscheidung. Gericht und Staatsanwaltschaft sollen sich einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten verschaffen, um die von ihm ausgehende Gefahr möglichst zuverlässig einschätzen zu können.

Nach Absatz 3 – neu – holt das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erwägt. Ein fundiert begründetes (psychiatrisches und/oder psychologisches) Gutachten zur Gefährlichkeitsprognose ermöglicht es dem Gericht, die von dem Verurteilten ausgehende Gefahr auf sicherer Grundlage beurteilen zu können. Dabei sieht der Entwurf das Erfordernis einer „externen“ Begutachtung vor, um nachteilige Auswirkungen eines „Näheverhältnisses“ zu vermeiden, die auftreten können, wenn der Therapeut des Verurteilten im Strafvollzug zum Gutachter bestellt wird.

Mit der vorgesehenen mündlichen Erörterung des Gutachtens in Anwesenheit der sonstigen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwalt, Verurteilter, dessen Verteidiger) und einem gesetzlich verankerten Frage- und Erklärungsrecht der an der Anhörung beteiligten Personen schafft der Entwurf vergleichbare Verfahrensgarantien wie bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren (§ 246a StPO).

Absatz 4 – neu – sieht gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer, durch den die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet oder eine solche Maßnahme abgelehnt wird, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor. Beschwerdeberechtigt sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte.

Hat die Strafvollstreckungskammer bei Strafende zwar mit der Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung begonnen, liegt aber noch keine rechtskräftige Entscheidung vor, so sind nach Absatz 5 – neu – Sicherungsmaßnahmen entsprechend § 453c Abs. 1 StPO zulässig, sofern hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass das Gericht die Sicherungsverwahrung an-

ordnen wird. Zweck der Sicherungshaft – ein der Untersuchungshaft ähnliches Rechtsinstitut – ist die Sicherung der späteren Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung und die Verhinderung einer etwaigen Flucht vor Rechtskraft der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Die Vorschriften des § 453c Abs. 2 Satz 2 StPO sind sinngemäß anzuwenden.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 462a Abs. 1 Satz 1 StPO-E)

Diese Vorschrift legt die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fest (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 4).

Zu Artikel 3 – Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung sollte durch die mit drei Richtern besetzte Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Es erscheint angesichts der Bedeutung der zutreffenden Prognoseentscheidung sachgerecht, dass die Erfahrung von drei Richtern in diese Entscheidung eingebracht wird.

Zu Artikel 4 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern ist es geboten, die vom Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Sicherungsverwahrung ohne Einschränkungen in ganz Deutschland in Kraft treten zu lassen. Artikel 1a EGStGB ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Die Konkordanz der Voraussetzungen für eine DNA-Identitätsfeststellung in einem laufenden Verfahren und für die retrograde Erfassung wird (für die Zukunft) grundsätzlich aufrechterhalten. Da die retrograde Erfassung an eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung anknüpft, bedarf es allerdings in solchen Fällen keiner einzelfallbezogenen zusätzlichen Prognose, in denen sich die qualifizierte Negativprognose bereits aus der Verurteilung wegen eines in § 2c bzw. der Anlage zu § 2c genannten Straftatbestandes zu einer gravierenden vollstreckbaren Freiheitsstrafe oder aus der Anordnung einer vollstreckbaren Maßregel nach § 63 StGB ergibt. Diese antizipierte gesetzgeberische Wertung befreit die Praxis in geeigneten Fällen von sachlich nicht veranlasstem Ermittlungs- und Abwägungsaufwand. Hinzu kommt, dass sich bei einer Vollzugsstrafe oder bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus der Betroffene im staatlichen Gewahrsam befindet. Dies erleichtert nicht nur die praktische Durchführung der DNA-Analyse, sondern führt auch dazu, dass den Staat eine gesteigerte Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren trifft, die künftig möglicherweise von dem Verurteilten ausgehen.

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E werden – wie bislang – auch solche Fälle erfasst, in denen zuvor eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt war (vgl.

BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 2000 – 2 BvR 1741/99 u. a. – Rdn. 59 = NStZ 2001, 328, 330). Im Übrigen kann auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 81g Abs. 1 StPO-E) Bezug genommen werden.

Zu Artikel 5 Nr. 2 bis 5 (§§ 2a bis 2c sowie Anlage zu § 2c DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Die Änderungen von § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz machen es erforderlich, dass auch Anpassungen bei der Gruppenauskunft aus dem Bundeszentralregister vorgenommen werden.

Die in § 2a Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vorgesehene Befristung bis zum 30. Juni 2001 wird aufgehoben (vgl. Artikel 5 Nr. 2b). Der Entwurf zieht dabei eine Aufhebung der Befristung einer gleichfalls denkbaren Verlängerung vor, weil noch nicht absehbar ist, wie lange ein praktisches Bedürfnis für die Gruppenauskunft besteht. Wenn sich später herausstellen sollte, dass keine Gruppenauskünfte mehr notwendig sind, können die Vorschriften hierzu insgesamt aufgehoben werden.

Dadurch, dass Verbrechen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) im Text des § 2c DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E genannt werden, kann die Anlage zu § 2c gestraft werden. Neu in der Anlage sind gewichtige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, die zwar keine Verbrechen darstellen, bei denen aber eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Derartige

Straftaten legen regelmäßig die Befürchtung einer künftigen Straftat von erheblicher Bedeutung nahe, so dass es gerechtfertigt ist, sie in die Gruppenauskunft mit aufzunehmen.

Da in manchen Ländern die Retrograderfassung von der Polizei koordiniert wird, ist es sachgerecht, auch den Landeskriminalämtern die Möglichkeit für eine Gruppenauskunft zu geben (Artikel 5 Nr. 2a und Nr. 3).

Zu Artikel 5 Nr. 6 (§ 3 Satz 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Änderung von § 81g Abs. 1 StPO – jedenfalls aus Klarstellungsgründen – erforderlich ist.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Artikel 7

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift. Eine lückenlose retrograde Erfassung aller Straftäter nach Maßgabe der Neufassung von § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes ist praktisch nicht durchführbar. Der bisherige Maßstab für eine retrograde Erfassung soll als Mindeststandard für die bereits in den Ländern angelaufene retrograde Erfassung beibehalten und erst mit Wirkung für die Zukunft erweitert werden.